

Die nachfolgende Richtlinie dient den Mitarbeitenden des Vereins, die bei ihrer täglichen Arbeit in Kontakt mit Kindern kommen als Handlungsanweisung bei Vorfällen, die das Kindeswohl in jeglicher Weise gefährden oder gefährden könnten. Insbesondere gilt dies für die Projekte „Game with mom and dad“ (GWMD), Eltern-Kind-Angebote und „Ich lese für dich“

1. Einleitung

Die oben genannten Projekte bieten Kindern von inhaftierten Elternteilen die Möglichkeit, in einem sicheren, unterstützenden und geschützten Umfeld die Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil auf- bzw. auszubauen und förderliche Erfahrungen sammeln zu können. Die Projekte leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer positiven Kindesentwicklung und minimieren die Risikofaktoren für spätere eigene delinquente Verhaltensweisen und den Aufbau von Resilienz. Im Rahmen der Angebote ist der Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch und Gewalt ein wesentlicher Faktor. Die vorliegende Richtlinie soll einen verbindlichen Handlungsrahmen für alle beteiligten Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bieten, der die Sicherheit und das Wohlergehen der beteiligten Kinder sicherstellt.

2. Ziele der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie verfolgt die folgenden Ziele:

- Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung.
- Sicherstellung eines sicheren, respektvollen und inklusiven Umfelds für alle Kinder, unabhängig von ihrem sozialen, kulturellen oder familiären Hintergrund.
- Sensibilisierung und Schulung aller in den Projekten tätigen Mitarbeitenden, Freiwilligen und Kooperationspartner des Projekts für die Themen Kinderschutz und Prävention.
- Etablierung eines klaren und transparenten Verfahrens für den Umgang mit Verdachtsmomenten und Vorfällen von Kindeswohlgefährdung (siehe Anhang).

3. Adressaten der Kinderschutzrichtlinie

In der Konvention als Kind definiert, wird jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt.

4. Rechtlicher Rahmen

Die wesentlichen generellen gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz in Deutschland werden geregelt durch: das SGB VIII, das StGB, die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Bundeskinderschutzgesetz. Diese dienen der Sicherstellung des Schutzes von Kindern. Im speziellen Fall von Projekten mit inhaftierten Elternteilen sind zusätzlich das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Familienrecht (BGB) von Bedeutung, da sie den Umgang und das Sorgeverhältnis der Eltern betreffen. All diese Regelungen zielen darauf ab, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und eine stabile und sichere Entwicklung zu fördern – auch unter schwierigen familiären und sozialen Umständen.

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und freiwillig tätigen Personen des **hoppenbank** e.V.

6. Verhaltenskodex

Alle Beteiligten der Projekte verpflichten sich, den folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

Respekt und Würde: Alle Kinder und deren Familienangehörige werden mit Respekt und Würde behandelt. Jeder Vorfall von Diskriminierung, Mobbing oder Respektlosigkeit wird nicht toleriert und führt ggf. zum Ausschluss aus den Projekten.

Verbot von Gewalt: Körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in jeglicher Form strikt verboten. Jeder Vorfall führt zum sofortigen Ausschluss aus den Projekten und zu weiteren Sanktionen (ggf. Hausverbot, Anzeige)

Verantwortung: die Verantwortung über das Wohlergehen der Kinder liegt bei allen beteiligten Personen. Die Sicherstellung der Bedürfnisse der Kinder ist vorrangig.

Offenheit und Transparenz: Mitarbeitende sind verpflichtet, Verdachtsmomente oder Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls sofort zu melden. Gemeldet werden die Vorfälle an die Geschäftsführung des Vereins sowie an die Familienbeauftragten der JVA Bremen. In Absprache mit der JVA erfolgt ggf. die Weitergabe an die Erziehungshilfe des Amts für Soziale Dienste.

7. Präventive Maßnahmen

Schulung und Sensibilisierung: Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden regelmäßig in den Bereichen Kinderschutz, Prävention von Gewalt und Konfliktbewältigung geschult.

Alle Mitarbeitenden haben vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt. Die Überprüfung des Führungszeugnisses erfolgt fortlaufend alle 5 Jahre.

Die Geeignetheit bei der Unterstützung durch Freiwillige/Ehrenamtliche wurde geprüft und für bedenkenlos eingeschätzt. Die Prüfung erfolgt durch ein Eingangsgespräch in dem abgefragt wird, ob die Person die erforderlichen Kompetenzen, Werte und Einstellungen (Eignung, Haltung, Verhaltensweisen) mitbringt, um verantwortungsvoll mit Kindern umzugehen. Dieses Gespräch wird von der Geschäftsführung und der zuständigen Projektkoordination geführt. Weiter legen auch Freiwillige und Ehrenamtliche in diesem Tätigkeitsfeld ein erweitertes Führungszeugnis vor. Zudem finden verpflichtende Unterweisungen hinsichtlich des Verfahrens bei Verdachtsmomenten und Datenschutz statt.

Vertraulichkeit: Alle Informationen über die Kinder und ihre Familien werden vertraulich behandelt. Nur autorisierte Personen haben Zugang zu sensiblen Daten.

8. Verfahren bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder bei Anzeichen von Missbrauch sind die folgenden Schritte zu unternehmen:

Sofortige Meldung: Verdachtsfälle sind unverzüglich an die Projektkoordination bzw. direkt an die Geschäftsführung zu melden.

Dokumentation: Alle Beobachtungen und Gespräche im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Missbrauch oder Vernachlässigung sind detailliert und sachlich zu dokumentieren.

Untersuchung und Klärung: Das Projektteam arbeitet mit den zuständigen Behörden, wie dem Jugendamt, der Polizei und anderen relevanten Institutionen zusammen, um die Situation zu klären.

Unterstützung der betroffenen Kinder: Im Falle eines bestätigten Verdachts ist dafür zu sorgen, dass die betroffenen Kinder unverzüglich durch Fachkräfte (z.B. Kinderpsycholog:innen) unterstützt werden.

9. Maßnahmen zur Unterstützung von inhaftierten Elternteilen

Da die Projekte vor dem Hintergrund eines straffälligen Elternteils angeboten werden, ist es bedeutsam diesen inhaftierten Elternteil mit in den Prozess des Kinderschutzes einzubeziehen. Folgende Maßnahmen sollen dies gewährleisten:

Inhaftierte Elternteile erhalten im Rahmen der von der JVA und mit Unterstützung des **hoppenbank** e.V. angebotenen Vater-Kind-Gruppe regelmäßig Informationen zur gewaltfreien und verantwortungsvollen Erziehung. Gleiches wird bei Bedarf den inhaftierten Elternteilen, die an den Einzelgesprächen teilnehmen, angeboten.

Mit der zuständigen JVA besteht ein enger Austausch, um Gefährdungspotenzial vorzeitig zu erkennen und Unterstützung anbieten zu können.

10. Überprüfung und Evaluation

Die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie wird regelmäßig intern überprüft. Dies dient der kontinuierlichen Verbesserung der Projekte sowie der Gewährleistung, dass der Kinderschutz stets den aktuellen rechtlichen und ethischen Standards entspricht.

11. Schlussbestimmungen

Diese Kinderschutzrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Mitarbeitenden und Freiwilligen der spezifischen Projekte. Sie wird regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.